

AZ: 40.4 - Thomas Wittje

Drucksache Nr.: 0992/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	01.02.2022	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann / Erster
Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Anerkennung des Vereins Neumünster
Medien e. V. als Träger der freien
Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII**

A n t r a g :

Der Verein Neumünster Medien e. V. wird
gemäß § 75 SGB VIII sowie des § 54 des
Ersten Gesetzes zur Ausführung des KJHG
(Jugendförderungsgesetz – JuFöG) des
Landes Schleswig-Holstein als freier Träger
der Jugendhilfe anerkannt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ Ja - positiv
☐ Ja - negativ
☒ Nein

B e g r ü n d u n g :

Das Sozialgesetzbuch – Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) regelt in § 75 die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe. Die Zuständigkeit für eine solche Anerkennung wird für das Land Schleswig-Holstein im § 54 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG) und der Ziffer 6.1 a) der Landesrichtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Schleswig-Holstein vom 30. November 2009 – VII 322 [Amtsbl. Schl. Holst. 2009, S. 1451]) geregelt. Demnach ist für die Anerkennung einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung als Träger der freien Jugendhilfe „das Jugendamt“ zuständig.

Gemäß § 70 Abs. 1 SGB VIII werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

In seiner Sitzung vom 20.03.2012 (Drucksache Nr. 0933/2008/DS) hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen, nach Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen und der Antragsunterlagen durch die Abteilung Kinder- und Jugendarbeit, für die Anerkennung freier Träger der Jugendhilfe jeweils eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses herbeizuführen.

Mit der Anerkennung eines freien Trägers der Jugendhilfe wird von diesem erwartet, dass er aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzung „einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist“ (§ 75 Abs. 1 SGB VIII).

Der Verein Neumünster Medien e. V. hat am 21.02.2021 bei der Stadt Neumünster, Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport, Abteilung Kinder- und Jugendarbeit, einen Antrag zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gestellt. Nachdem der Verein zwischenzeitlich die bei Antragstellung noch fehlenden Informationen nachgereicht hat, konnte dieser Antrag nunmehr abschließend geprüft werden.

Zum Verein:

Der im Jahr 2018 gegründete Verein Neumünster Medien e. V. beschreibt seinen Vereinszweck gemäß seiner Satzung wie folgt:

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Konzeptionierung und Durchführung medienpädagogischer Veranstaltungen (u. a. von Fort- und Weiterbildungen),
- die Förderung aktiver Medienarbeit,
- die Realisierung medienpädagogischer Projekte, Infofilme und Workshops,
- die Durchführung von Tagungen und Vortragsveranstaltungen zu medienpädagogischen und kommunikationskulturellen Fragestellungen,
- das Angebot von medienpädagogischen Elternabenden,
- die Förderung von Vernetzung und die Realisierung des Zusammenwirkens von Menschen, die in verschiedenen Praxisfeldern von Bildung, Erziehung und Kultur mit, über, an und in Medien arbeiten,

- die Veröffentlichung von Stellungnahmen zu medien-, bildungs- und kulturpolitischen Entwicklungen unter medienpädagogischen Gesichtspunkten,
- die Vergabe von Auskünften zu medienpädagogischen Fragen.

Dieser Satzungszweck soll dabei insbesondere durch die Förderung und Unterstützung der Medienkultur von Jugendlichen verwirklicht werden.

Für den Vorstand wurde der Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe von nachfolgenden Personen gestellt:

- Herr Ibrahim Ortacer (1. Vorsitzender)
- Frau Friederice-Yvonne-Yasmin Styhn (2. Vorsitzende)

Ferner gehört dem Vorstand an:

- Frau Hanaa Krause-Kodade (Beisitzerin)

Durch die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII werden diesem Träger Vorschlagsrechte für Jugendhilfeausschüsse (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) sowie Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit (§§ 4 Abs. 2, 78, 80 Abs. 3 SGB VIII) gewährt.

Gemäß Ziffer 4 der Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (Anerkennungsrichtlinie) des Landes Schleswig-Holstein wurde überprüft, ob nachfolgende Voraussetzungen für eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe vorliegen:

Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII

- Hier wurde überprüft, ob der anzuerkennende Träger selbst Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) erbringt, d.h. durch Leistungen unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beiträgt. Als solche kommen *nur spezielle, auf die pädagogischen Ziele des SGB VIII ausgerichtete Leistungen* in Betracht, durch die die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützt wird (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII). Die Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten reicht für eine Anerkennung nicht aus.

Gemeinnützige Zielsetzung nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

- Hier wurde überprüft, ob die Verfolgung gemeinnütziger Ziele durch den Träger gegeben ist.

Anforderung an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers nach § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII

- Hier wurden zur Beurteilung der geforderten Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit insbesondere folgende Kriterien herangezogen:
 - Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen des Trägers
 - Zahl der Mitglieder und Teilnehmerinnen und Teilnehmer
 - Zahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe
 - Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse
 - Bereitschaft des Trägers, am Schutzauftrag bei Kindeswohlgefähr-

- dung nach § 8a mitzuwirken
- Sicherstellung der persönlichen Eignung seiner Beschäftigten nach § 72a SGB VIII

Ferner wurde überprüft, ob der Träger bereits über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist.

Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit nach § 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII

- Hier wurde überprüft, ob die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen, gegeben ist.

Im Einzelnen hat der Verein Neumünster Medien e. V. seinem Antrag überdies gemäß Ziffer 6.2.2 der Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (Anerkennungsrichtlinie) des Landes Schleswig-Holstein nachfolgende Unterlagen und Nachweise beigelegt:

- Vereinssatzung
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit der Antragsorganisation
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung

Die Prüfung des Antrages und der vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (Anerkennungsrichtlinie) des Landes Schleswig-Holstein ausgesprochen werden kann und keine Versagensgründe vorliegen.

Im Auftrage

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Hillgruber
Erster Stadtrat

Anlagen:

Sachbericht des Vereins Neumünster Medien e. V.